



Wasserwerk Eggstätt e.G.

83125 EGGSTÄTT
Waldstrasse 4
TEL. 08056/909908
FAX 08056/902199
WASSERWERK-EGGSTAETT@T-ONLINE.DE

**ALLGEMEINE VERSORGENGSBEDINGUNGEN FÜR DAS
Wasserwerk Eggstätt E.G
FÜR DIE VERSORUNG MIT WASSER**

- WASSERORDNUNG -

Gültig seit 20.Januar 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
	1
I. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Einrichtung	2
§ 2 Vertrag	2 u. 3
§ 3 Begriffsbestimmungen	4
§ 4 Bedingungen u. Auflagen	5
§ 5 Leitungseigentum und Leitungsführung	5
§ 6 Herstellung der Leitungen des WWE	6
§ 7 Anlage des Grundstückseigentümers	6
§ 8 Überwachung der Anlage des Grundstückseigentümers	7
§ 9 Art und Umfang der Versorgung	8
§ 10 Anschlüsse u. Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke	9
§ 11 Wasser für sonstige öffentliche u. private Zwecke	10
§ 12 Wasser für vorübergehende Zwecke	10
§ 13 Haftung	10
§ 14 Wasserzähler	11
§ 15 Änderung, Einstellung der Wasserlieferung	11
§ 16 Einstellung der Lieferung	12
II. Baukostenzuschuss	12
§ 17 Baukostenzuschuss	12
§ 18 Berechnung des Baukostenzuschusses (Berechnungsmaßstab)	12 u. 13
§ 19 Berechnung von Grundbeitrag und Geschossflächenbeitrag	13
§ 20 Baukostenzuschuss bei Änderung der Bebauung	13
§ 21 Erstattung der Grundstücksanschlusskosten	14
§ 22 Bezugsgebühren (Wasserpreis)	14
§ 23 Höhe der Kosten (Preisblatt)	15
§ 24 Mehrwertsteuer	15
§ 25 Fälligkeit	15
§ 26 Schuldner	15
§ 27 Mahngebühren, Säumniszuschläge	16
§ 28 Auskunftspflicht der Anschlussnehmer	16
§ 29 Inkrafttreten	16
<u>Anlage: Preisblatt</u>	17

Ergänzung zu dieser Online-Version der Wasserordnung:

Das jeweils gültige Preisblatt wird als eigene Datei auf der Homepage der Gemeinde Eggstätt unter [Satzungen und Verordnungen - Gemeinde Eggstätt \(eggstaett.de\)](http://www.eggstaett.de) veröffentlicht.

WASSERWERK EGGSTÄTT E.G.



ALLGEMEINE VERSORGENGSBEDINGUNGEN FÜR DAS WASSERWERK EGGSTÄTT E.G. FÜR DIE VERSORUNG MIT WASSER

- WASSERORDNUNG –

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Einrichtung

Das Wasserwerk Eggstätt eG (nachfolgend nur WWE genannt) betreibt eine Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Gemeinde Eggstätt, ausgenommen das östliche Weitmoos. Außer-gemeindlich werden versorgt die Ortschaften Preinersdorf und Aich aus der Gemeinde Gstadt/Ch. Das Wasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Festsetzungen den Kunden zur Verfügung gestellt.

Den Versorgungsverhältnissen liegen die Verordnungen über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) sowie die nachstehenden allgemeinen Bedingungen zugrunde. Die allgemeinen Bedingungen können den jeweiligen neuen Rechtsstand und der all-gemeinen Kostenentwicklung jederzeit angepasst werden.

§ 2

Vertrag

- (1) Das WWE schließt für jedes anzuschließende Grundstück mit dem Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigten einen Vertrag. In Ausnahmefällen kann ein entsprechender Vertrag auch mit einem Mieter, Pächter oder sonstigen Nießbraucher eines Grundstückes abgeschlossen werden. Im Falle der Veräußerung des Grundstückes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte das Recht, wenn er den Versorgungsvertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Regulierung der Wasserkosten übernimmt, befreit den Abnehmer nicht von seiner Zahlungspflicht gegenüber dem WWE.

Fortsetzung zu § 2 auf Seite 3

Fortsetzung zu § 2 Vertrag

- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WWE abzuschließen und Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WWE unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WWE auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinsam zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Ein Versorgungsvertrag wird nur abgeschlossen, wenn der Anschluss technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar ist.
Der Anschluss kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, ohne dass der Grundstückseigentümer die Mehrkosten übernimmt.
- (4) Der Vertragsabschluss erfolgt aufgrund der Antragstellung durch den Kunden. Der Antrag ist auf dem vom WWE zur Verfügung gestelltem Antragsformblatt zu stellen.
- (5) Sollte ein Abnehmer mit dem WWE keinen schriftlichen Versorgungsvertrag abgeschlossen haben, so kommt ein Versorgungsvertrag durch Wasserentnahme aus dem Verteilernetz des WWE zustande. Dies gilt auch insbesondere für bereits bestehende Anschlüsse. (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 der AVB Wasser V)
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Lageplan für das anzuschließende Grundstück
 - b) eine Beschreibung (Bauplan) der geplanten Anlage des Grundstückes
 - c) Angaben über etwaige Eigenversorgungsanlagen
 - d) der Name des Installateurs, der die Anlage errichten soll.
- (7) Das Rechtsverhältnis zwischen dem WWE und den Abnehmern ist privatrechtlich.
- (8) Mit der Einreichung des Versorgungsvertrages erkennt der Kunde die Bedingung dieser allgemeinen Versorgungsbedingungen an. Durch den Abschluss des Versorgungsvertrages wird das Wasserversorgungsverhältnis nach den Bestimmungen der AVB Wasser V und den allgemeinen Versorgungsbedingungen begründet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Versorgungsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen (Hauptleitung)	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse, Hausanschlussleitung)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme, aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrarmatur mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende eines Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück oder soweit auf einem Grundstück mehrere Gebäude eine Versorgungsleitung haben, ist das jeweilige Ende des Anschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteil der Wasserzähler, sondern gehören zum Grundstücksanschluss oder zu Verbrauchsleitungen.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche Eigengewinnungsanlagen.
Systemtrenner	sind Sicherheitsarmaturen gem. DIN EN 1717 und DIN 19884, die zum Schutz des Trinkwassers gegen Verschmutzung durch Rücksaugen, Rückfließen oder Rückdrücken von Nichttrinkwasser, vor mobilen, vorübergehenden Anschlussleitungen zu montieren sind.

§ 4

Bedingungen und Auflagen

- (1) Das WWE kann die Zustimmung zu einem Anschluss vertraglich mit Bedingungen und Auflagen versehen, soweit dies für eine gesicherte Versorgung eines einzelnen Grundstückes oder zur Sicherung der Gesamtversorgung des WWE erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für:
 - a) die Größe der Leitungen
 - b) die Bezugsmenge
 - c) die Bezugszeiten
 - d) den Wasserbezug für gewerbliche Zwecke
- (2) Die Berechnung der benötigten Wassermengen für ein Grundstück ist nach den zum Zeitpunkt der Anschlussherstellung gültigen Rechts- und DIN-Normen sowie sonstigen technischen Regeln durchzuführen.

Bei Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind insbesondere die DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk zu berücksichtigen.

- (3) Werden in die Verbrauchsanlagen Pumpen, Druckerhöhungsanlagen, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen oder sonstige Anlagen für gewerbliche Zwecke vorgesehen, dürfen diese erst nach der Genehmigung durch das WWE installiert werden.
- (4) Jeder Abnehmer ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Anordnungen des WWE zu beachten.

§ 5

Leitungseigentum und Leitungsführung

- (1) Die Versorgungsleitungen stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des WWE.
- (2) Das WWE bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Versorgungsleitungen und der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und wann welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Interessen der Anschlussnehmer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6

Herstellung der Leitungen des WWE

- (1) Die Versorgungsleitungen und die Grundstücksanschlüsse werden vom WWE hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Die Leitungen werden soweit möglich in öffentlichen Verkehrswegen verlegt. Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Wasserleitung des WWE angeschlossen werden soll oder angeschlossen ist, ist verpflichtet, die Verlegung von Wasserleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Hydranten, die Anbringung von Hinweisschildern usw. auf seinen Grundstücken und an seinen Gebäuden unentgeltlich zu dulden.
- (3) Bei Erstellung eines Neuanschlusses liefert das WWE das Installationsmaterial und führt die Installationsarbeiten aus. Die gesamten Erdarbeiten hat der Anschließer auf seine Kosten nach Anweisung des WWE auszuführen.
- (4) Bei Erstellung eines Bauwasseranschlusses hat der Anschließer die zusätzlichen Kosten für Material und Arbeitsaufwand voll zu zahlen.

§ 7

Anlage des Grundstückeigentümers

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabe ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Ist die Anlage oder Teile davon vermietet oder einem Dritten sonst zur Benutzung überlassen, so sind die Mieter oder die Dritten ebenfalls verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung dieser Versorgungsbedingungen und gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der Anlage des WWE sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschlusswasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlussnehmers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.
- (4) Das WWE prüft, ob die Anlage nach den dem Anschlussantrag beigefügten Unterlagen den Vorschriften dieser Versorgungsbedingungen entspricht. Soweit dies nicht der Fall ist, kann eine Frist zur Berichtigung gesetzt werden.
- (5) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach Zustimmung des WWE begonnen werden. Der Beginn ist dem WWE anzuzeigen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage dem WWE anzuzeigen. Der Anschluss der Anlage an den Grundstücksanschluss bzw. die Versorgungsleitung erfolgt durch das WWE oder ihrer Beauftragten.
- (7) Das WWE kann Ausnahmen von den Festsetzungen der Absätze 1 bis 6 im Einzelfall zulassen.

§ 8

Überwachung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Das WWE ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach Ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das WWE berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Die Anschlussnehmer dulden den Zutritt der Vertreter des WWE oder deren Beauftragter, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, soweit dies zur Nachschau, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Anlage erforderlich ist. Die Anschlussnehmer sind auch verpflichtet, alle für die Prüfung und den Zustand der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Ist die Änderung oder Erneuerung an einer bestehenden Hausanschlussleitung durch den Abnehmer veranlasst (Um- oder Neubau, Verlegung eines Hausanschlusses, Erhöhung des Wasserverbrauchs usw.) hat der Abnehmer die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwendung von Schäden ist das WWE berechtigt, Änderungen an einer bestehenden Hausanschlussleitung ohne vorherige Benachrichtigung des Abnehmers auf dessen Kosten durchzuführen.
- (5) Die Hausanschlussleitung muss gegen Beschädigung, insbesondere gegen Frost, Verunreinigung und Bruch geschützt werden. Eine Überbauung der Hausanschlussleitung ist nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung dieser Schutzmassnahmen und den daraus entstehenden Kosten wird der Abnehmer haftbar gemacht.
- (6) Die Hausanschlussschieber sind vom Abnehmer stets gut zugänglich, schnee- und eisfrei zu halten.
- (7) Das WWE trägt bei Reparaturen von Hausanschlussleitungen die gesamten Kosten der Leitungserneuerung und die Grabarbeiten, die durch Maschinen und Geräte ohne zeitliche Unterbrechung getätigt werden können. Alle weiteren Grabarbeiten, die durch örtliche Behinderung manuell und nicht fortlaufend (kontinuierlich) durchgeführt werden können, trägt der Abnehmer. Der Abnehmer trägt auch alle weiteren Kosten, die durch Aufschüttung, Teerung, Bepflanzung, Pflasterung, Überbauung sowie der Feinplanie entstehen. Sollte eine Durchpressung erforderlich sein, werden diese Kosten ebenfalls dem Abnehmer berechnet.
- (8) Änderungen an bestehenden Hausanschlussleitungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem WWE ausgeführt werden.

§ 9

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Das WWE stellt das Wasser zu dem im Kostenteil dieser Versorgungsbedingungen aufgeführten Entgelten zur Verfügung. Das WWE liefert Wasser als Trinkwasser unter Druck und in der Beschaffenheit, die im Versorgungsgebiet üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsgrundlagen und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Das WWE ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Anschlussnehmer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet. Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten soweit erforderlich, den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Das WWE stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende eines Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange das WWE durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung nicht möglich oder unzumutbar ist, wenn dadurch die Wasserversorgung gehindert ist. Die Lieferung kann kurzfristig unterbrochen werden, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, werden Absperrungen der Wasserleitung und die voraussichtliche Dauer vorher bekannt gegeben.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfes für das Grundstück oder Gebäude, für welches ein Vertrag abgeschlossen wurde, geliefert. Die Überleitung von Wasser in andere Grundstücke und Gebäude bedarf der schriftlichen Zustimmung des WWE.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferungen und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die das WWE nicht abwenden kann, steht dem Abnehmer kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung verbrauchsunabhängiger Kosten zu.

§ 10

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Alle öffentlichen Feuerlöscheinrichtungen unterliegen der Zuständigkeit der Gemeinden.
- (2) Alle erforderlichen Baumassnahmen seitens der Wasserversorgungsanlage des WWE, die zum Zweck der Feuerlöscheinrichtungen notwendig sind, werden im Auftrag der zuständigen Gemeinde auf dessen Rechnung in Absprache mit dem WWE erstellt.
- (3) Soweit auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kosten besondere Vereinbarungen zwischen Anschlussnehmer und dem WWE zu treffen.
- (4) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit eigenen Wasserzählern ausgerüstet. Die Einrichtungen müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (5) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des WWE, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere sind die Leitungen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingende Gründe darf in diesem Falle kein Wasser entnommen werden.
- (6) Für den Feuerschutz wird Wasser aus öffentlichen und privaten Hydranten abgegeben.
- (7) Aus öffentlichen Hydranten wird für Feuerlöschzwecke einschl. der Feuerwehrübung das Wasser unentgeltlich abgegeben. Dem WWE müssen diese Maßnahmen rechtzeitig vorher gemeldet werden.

§ 11

Wasser für sonstige öffentliche und private Zwecke

- (1) Aus öffentlichen Hydranten wird außer für Feuerlöschzwecke, das Wasser für andere öffentliche Zwecke (z.B. Druckspülung der Kanalisation, Straßenreinigung usw.) nur gegen Entgelt bzw. durch gesonderte Vereinbarungen und rechtzeitige Ankündigung beim WWE abgegeben.
- (2) Bei jeglicher Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz für öffentliche oder private Zwecke, sind in Absprache mit dem Wasserwerk ausreichende Vorkehrungen zur Absicherung des Trinkwassernetzes gegen Rückdrücken u. Rücksaugen aus den angeschlossenen Abnahmeleitungen zu treffen.
- (3) Die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten für private Zwecke ist hinsichtlich Umfang und Bezahlung vorher mit dem WWE zu vereinbaren.
- (4) Die Abgabe erfolgt grundsätzlich über Wasserzähler bzw. in Absprache mit dem WWE.
- (5) Die vom WWE versorgten Anschluss- und Hausleitungen dürfen keine unmittelbare oder mittelbare Verbindung mit privaten Wasserleitungsanlagen haben.
- (6) Bei Schäden an menschlicher Gesundheit, eingeschränkter Wassernutzung, Abkochvorschriften für jegliches Trink- und Brauchwasser, Chlorung und die gesetzlich vorgeschriebene Desinfektion der gesamten Wasserversorgungsanlage einschl. aller Leitungen, die bei Nichtbeachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Anweisung entstehen können, müssen die anfallenden Kosten vom VERURSACHER vollkommen getragen werden.

§ 12

Wasser für vorübergehende Zwecke

Anschlüsse von Anlagen zum vorübergehenden Bezug für Bauwasser oder sonstigen Zwecken wie z.B. Vereins- Dorf-, oder Volksfeste, müssen rechtzeitig beim WWE beantragt werden. Soweit hierzu Überleitungen von einem zum anderen Grundstück durchgeführt werden, hat der Abnehmer vom Grundstückseigentümer die erforderlichen Zustimmungen beizubringen.

Ebenso ist der Abnehmer in Einhaltung der unter § 11 Absatz 2 vorgegebenen Schutzmaßnahmen, zum Einbau einer entsprechenden Sicherheitsarmatur (sog. Systemtrenner) sowie für die Einhaltung der Hygienevorschriften an den Anschlussverbindungen zuständig.

Absatz (5) von § 11 gilt gleichermaßen.

§ 13

Haftung

Das WWE haftet gegenüber dem Anschlussnehmer oder gegenüber Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für vorübergehende Anschlüsse zu öffentlichen u. privaten Zwecken gem. § 11 u. 12 haftet der Anschlussnehmer.

§ 14

Wasserzähler

- (1) Die Wasserzähler sind Eigentum des WWE. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler werden vom WWE ausgeführt. Das WWE bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler.
- (2) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt von Beauftragten des WWE oder durch Selbstablesung.
- (3) Der Abnehmer ist verpflichtet für den Einbau der Messeinrichtung kostenlos einen geeigneten Platz (Schacht, Keller, Gang oder dergl.) zur Verfügung zu stellen, der einen ungehinderten Zugang, ungehinderte Montage und Ablesung ermöglicht.
- (4) Der Wasserzähler ist unmittelbar nach der Hauseinführung anzubringen.
- (5) Die Anschlussnehmer können jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder sonstige anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung, sind die Kosten nur vom WWE zu tragen, falls eine Abweichung über den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt wird.
- (6) Bei unbebauten Grundstücken ist die Messeinrichtung in einem nach Angabe des WWE zu erstellenden Schacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze anzubringen. Dasselbe gilt, wenn im Grundstück kein zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung geeigneter Raum vorhanden ist. Der Abnehmer hat den Schacht, der in seinem Eigentum bleibt, auf eigene Kosten herzustellen und stets zugänglich in gutem baulichem, wasserdichtem und frostsicherem Zustand zu halten.

§ 15

Änderung, Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Jeder Wechsel im Grundeigentum ist dem WWE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will der Anschlussnehmer den Bezug von Wasser einstellen, so ist dies dem WWE mindestens eine Woche vor Ende des Wasserbezugs zu melden.

§ 16

Einstellung der Lieferung

- (1) Das WWE ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer oder Benutzer dieser Versorgungsbedingungen oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Bedingungen des WWE zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WWE oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist das WWE berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.
- (3) Das WWE nimmt die eingestellte Versorgung wieder auf, sobald die Gründe der Einstellung entfallen sind.

II. Baukostenzuschuss

(Grundbeitrag und Anschlusskosten)

§ 17

Baukostenzuschuss

Gemäß § 9 AVB Wasser V erhebt das WWE für die Abdeckung der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen einen Baukostenzuschuss.

§ 18

Berechnung des Baukostenzuschusses (Berechnungsmaßstab)

- (1) Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss wird aus den Bemessungseinheiten Grundbeitrag und einem Geschossflächenbeitrag in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- (2) Der Grundbeitrag wird für jedes Grundstück in gleicher Höhe erhoben (§ 19).
- (3) Der Geschossflächenbeitrag wird nach der Geschossfläche (m²) der auf dem angeschlossenen Grundstück tatsächlich vorhandenen Gebäude berechnet. Die Geschossfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen berechnet. Keller werden mit der vollen und Dachgeschosse mit der ausgebauten Fläche berücksichtigt. Zur Geschossfläche gehören auch Garagen, überdachte Freisitze, Wintergärten und Stallungen.

Fortsetzung zu § 18 auf Seite 13

Fortsetzung zu § 18 Berechnung des Baukostenzuschusses (Berechnungsmaßstab)

- (4) Nebengebäude bleiben bei der Geschossflächenermittlung außer Ansatz, wenn sie nicht tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Nebengebäude sind dabei Gebäude, die den Hauptgebäuden eines Grundstückes in untergeordneter Weise dienen, insbesondere Holzlegen, Geräteräume, Scheunen, Tennen und Lagerräume.
Nebengebäude sind nicht Gebäude, in denen gewerbliche Tätigkeiten oder sonstige auf Dauer, von Personen ausgeübte Tätigkeiten verrichtet werden.
- (5) Für unbebaute Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, ist ein Grundbeitrag nach Absatz 2 zu entrichten.

§ 19

Berechnung von Grundbeitrag und Geschossflächenbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag beträgt je angeschlossenes Grundstück mindestens den Betrag, der sich für 250 m² Geschossfläche errechnet.
- (2) Als Geschossflächenbeitrag wird für die Geschossfläche, soweit diese 250 m² übersteigt, für jeden über dieser Grenze liegenden Quadratmeter ein Beitrag erhoben, der in der **Anlage** zu dieser Wasserordnung (Preisblatt) festgesetzt ist.

§ 20

Baukostenzuschuss bei Änderung der Bebauung

- (1) wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach § 18 Abs. 5 berechnet wurde, bebaut, wird der Baukostenzuschuss nach § 18 Abs. 1 neu berechnet, der bezahlte Grundbeitrag wird nach den zum Zeitpunkt der Neuberechnung geltenden Sätzen angerechnet.
- (2) Wird die auf einem Grundstück vorhandene Geschossfläche erweitert und wurde hierfür noch kein Geschossflächenbeitrag entrichtet, wird der Geschossflächenbeitrag berechnet; die Festsetzungen nach § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Bei Umbaumaßnahmen wird für neu geschaffene Geschossflächen ein Geschossflächenbeitrag erhoben, wenn die umgebaute Geschossfläche bisher nicht der Beitragspflicht im Sinne dieser Wasserordnung unterlag.
- (4) Bei Untergang oder Beseitigung einer Geschossfläche, für die ein Geschossflächenbeitrag erhoben worden ist, wird keine Erstattung geleistet.

§ 21

Erstattung der Grundstücksanschlusskosten

- (1) Die Kosten der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitung) i.S. von § 3 sind nach den Festsetzungen des Absatzes 2 zu erstatten.
- (2) Grundstücksanschlüsse, die vom WWE hergestellt werden, sind nach Kostenanfall für Material und Arbeitsleistung zu erstatten.

Insbesondere werden Kosten erhoben für

- a) Anbohrschieber 1 – 1 1/2 Zoll mit Teleskopeinbaugarnitur, Strassenkappe, Unterlegplatte und Übergang auf PE-Leitung.
- b) Doyma Dichtungssatz (2 Stück) A einfach 32 – 35 mm Durchmesser
- c) Kernbohrung 80 mm Durchmesser
- d) PE-Leitung mit Zubehör nach Metern (1 Zoll oder 1 ¼ Zoll oder 1 ½ Zoll)
- e) Wasserleitungsschutzrohr 100 mm Durchmesser nach Metern
- f) Einbaugarnitur für Wasserzähler mit Zählerbügel einschl. Absperrhahn vor und nach dem Zähler
- g) sonstige Kosten nach tatsächlichem Anfall wie z. B. Bauwasser

§ 22

Bezugsgebühren (Wasserpreis)

- (1) Das WWE erhebt für die Wasserlieferung ein Entgelt in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Übergabestellen (Wasserzähler) eines Grundstücks berechnet.
- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge der aus der Anlage des WWE entnommenen Wassers berechnet.
Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Gibt der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht an, wird der Wasserverbrauch durch Schätzung ermittelt. Der Schätzung wird der durchschnittliche jährliche Verbrauch der letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Ist ein solcher Verbrauch nicht vorhanden, wird der Verbrauch eines vergleichbaren Grundstückes zugrunde gelegt.

§ 23
Höhe der Kosten
(Preisblatt)

- (1) Die Höhe des Grundbeitrages, des Geschossflächenbeitrages, der Erstattungskosten für die Grundstücksanschlüsse und der Grund- und Verbrauchsgebühren wird im Preisblatt, das dieser Wasserordnung als Anlage beigefügt ist, in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates des WWE. Gleiches gilt für Änderungen

§ 24
Mehrwertsteuer

Zu den Kosten (Grundbeitrag, Geschossflächenbeitrag, Erstattungskosten für Grundstücksanschlüsse und Gebühren) wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung erhoben.

§ 25
Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Kosten (Grundbeitrag, Geschossflächenbeitrag, Erstattungskosten für Grundstücksanschlüsse und Gebühren) werden mit Zustellung der Rechnung des WWE fällig.
- (2) Der Grundbeitrag (§ 19 Abs. 1) kann bei Beginn einer Maßnahme erhoben werden.
- (3) Der Geschossflächenbeitrag wird in der Regel mit Abschluss der Maßnahme (Bezugsfertigkeit) berechnet.

§26
Schuldner

Schuldner der Kosten nach § 17 bis 22 ist der Eigentümer eines angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstückes (Anschlussnehmer). Gleiches gilt bei Wohnungs- und Teileigentum oder im Falle eines Erbbaurechtes für die Wohnungs- und Teileigentümer oder die Erbbauberechtigten.

§27

Mahngebühren, Säumniszuschläge

Für die Anmahnung rückständiger Forderungen erhebt das WWE Mahngebühren. Auf rückständige Forderungen werden zudem Säumniszuschläge erhoben. Die Höhe der Mahngebühren und Säumniszuschläge ergibt sich aus dem Preisblatt (**Anlage 1**).

§ 28

Auskunftspflicht der Anschlussnehmer

Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, dem WWE über alle maßgeblichen Tatsachen Auskunft zu erteilen, um die Höhe der Anschlussgebühren (Baukostenzuschuss), der Grundstücksanschlüsse und die sonstigen Kosten zu ermitteln. Gleiches gilt für alle Änderungen.

§ 29

Inkrafttreten

Vorstehende allgemeine Versorgungsbedingungen, wurden in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat am 20.01.2016 überarbeitet und die Änderungen in getrennter Abstimmung angenommen.

Die Wasserordnung in der aktuellen Fassung ist ab 20.01.2016 gültig.

Die bisherige Wasserordnung vom 14. April 2008 verliert damit ihre Gültigkeit.

Wasserwerk Eggstätt e.G.



83125 EGGSTÄTT
Waldstrasse 4
TEL. 08056/909908
FAX 08056/902199

WASSERWERK-EGGSTAETT@T-ONLINE.DE

PREISBLATT

als Anlage zu § 23 der Wasserordnung des Wasserwerkes Eggstätt e.G.